

BGer 8C 630/2020 vom 28. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_630_2020

FR: TF 8C 630/2020 du 28 janvier 2021

IT: TF 8C 630/2020 del 28 gennaio 2021

Regeste

Unfallversicherung (Unfallereignis, unfallähnliche Körperschädigung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der AXA am 9. August 2018 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 18. April 2019 bestätigte Ablehnung einer Leistungspflicht hinsichtlich der nach dem Vorfall vom 29. Mai 2017 geklagten Beschwerden in der linken Schulter schützte. Im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin und zum kantonalen Gericht macht der Beschwerdeführer sowohl ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG als auch eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG geltend.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Unfallbegriff (Art. 4 ATSG) und zu dem für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 UVG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden (BGE 142 V 435 E. 1 S. 438; 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.; 129 V 177 E. 3.1 f. S. 181) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen zum Anspruch auf die zweckmässige Behandlung von Unfallfolgen und auf Taggelderleistungen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 UVG), zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer

Berichte und Gutachten (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126 f.; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352 ff., je mit Hinweisen), insbesondere bei versicherungsinternen Stellungnahmen (BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.; 122 V 157 E. 1d S. 162), sowie zum massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 146 V 51 E. 5.1 S. 56). Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Hervorzuheben ist die Rechtsprechung zur Neuregelung der unfallähnlichen Körperschädigung in der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 UVG . Das Bundesgericht hat sich dazu jüngst in BGE 146 V 51 geäussert, namentlich zu den diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen auch im Vergleich zur Leistungspflicht des Versicherers aus Unfall. Danach sind die Tatbestände des Unfalls nach Art. 6 Abs. 1 UVG und der Listenverletzung nach dessen Abs. 2 unabhängig und einzeln zu prüfen (E. 8.5 S. 69). Was die letztere betrifft, bedarf es, anders als unter dem bis anhin geltenden aArt. 9 Abs. 2 UVV, keines unfallähnlichen sinnfälligen Ereignisses oder einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage mehr im Sinne der damaligen Rechtsprechung. Vielmehr führt seit der Gesetzesänderung bereits die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG genannte Körperschädigung vorliegt, zur Vermutung, es handle sich hierbei um eine leistungspflichtige unfallähnliche Körperschädigung. Es besteht indessen die Möglichkeit des leistungsausschliessenden Gegenbeweises. Dafür ist es notwendig, die vom Unfallversicherer zu übernehmende unfallähnliche Körperschädigung von der vorwiegend (E. 8.2.2.1 S. 64) abnützungs- und erkrankungsbedingten Ursache einer Listenverletzung (mit Leistungspflicht des Krankenversicherers) abzugrenzen. Insoweit bleibt daher, so das Bundesgericht weiter, die Frage nach einem initialen erinnerlichen und benennbaren Ereignis (gerade auch wegen der Bedeutung der zeitlichen Anknüpfung) auch nach der UVG-Revision relevant (E. 8.6 S. 69; Urteil 8C_382/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 3.2).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat nach eingehender und bundesrechtskonformer Beweiswürdigung in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Beschwerdeführer habe am 29. Mai 2017 beim planmässigen Heben einer schweren Kartonschachtel mit Keramik-Platten sofort einen starken Schmerz in der linken Schulter verspürt. Es zog dabei die unterschiedlichen aktenkundigen Beschreibungen des Vorfalles in Betracht und stellte schliesslich auf die Beschreibung des die AXA beratenden Facharztes FMH für Chirurgie Dr. med. E. _____ ab, welcher den Beschwerdeführer am 7. Mai 2018 untersuchte. Dr. med. E. _____ beschrieb in seinem Bericht detailliert, wie ihm der Beschwerdeführer im Untersuchungszimmer den Bewegungsablauf noch einmal anschaulich vorgeführt habe. Aufgrund dieses Bewegungsablaufes schloss die Vorinstanz besondere Vorkommnisse und einen ungewöhnlichen äusseren Faktor aus, weshalb sie mit der Beschwerdegegnerin einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG verneinte.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer zunächst gegen die Verneinung eines Unfalles im Rechtssinne vorbringt, überzeugt nicht.

E. 4.2.1

Das kantonale Gericht berücksichtigte die mangelhaften Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers bei der Beweiswürdigung insbesondere auch mit Blick auf dessen

Angaben auf dem Fragebogen vom 19. September 2017. Die Exploration durch Dr. med. E._____ erfolgte unter Mitwirkung einer Dolmetscherin. Soweit der Hausarzt Dr. med. F._____ mit Bericht vom 9. Oktober 2017 und der behandelnde Orthopäde Dr. med. G._____ am 20. Juni 2017 von einem ausserplanmässigen "Rutschen" bzw. "Aus-der-Hand-Fallen" der schweren Keramikbox ausgingen, steht diese Schilderung des Bewegungsablaufs im Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Exploration vom 7. Mai 2018. Bei der Beweiswürdigung ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass behandelnde Haus- und Fachärzte (SVR 2017 IV Nr. 7 S. 19, 9C_793/2015 E. 4.1; 2016 IV Nr. 41 S. 131, 8C_676/2015 E. 6.2; 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1) mitunter im Hinblick auf ihre Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470; 125 V 351 E. 3b/cc S. 353; Urteil 8C_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 4.2.2

Auch der Kurzbericht vom 29. Mai 2017 des Spitals C._____ zur notfallmässigen Erstbehandlung noch am Tag des geltend gemachten Vorfalles lässt entgegen dem Beschwerdeführer weder auf ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG noch auf einen unmittelbar operativ behandlungsbedürftigen Gesundheitsschaden schliessen. Vielmehr deutet das am 29. Mai 2017 - vorerst ohne MRT-Untersuchung - empfohlene Prozedere (fünftägige Ruhigstellung im Orthogilet) jedenfalls nicht auf ein klares traumatisches Geschehen mit notfallmässiger invasiver Behandlungsbedürftigkeit hin.

E. 4.2.3

Nach dem Gesagten hat das kantonale Gericht mit der AXA und entgegen dem Beschwerdeführer einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors zu Recht verneint.

E. 4.3

Wie vom Beschwerdeführer zutreffend erkannt, prüfte die Vorinstanz in der Folge zu Recht, ob die als Listenverletzung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG in Frage kommenden Schäden an der linken Schulter nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen seien.

E. 4.3.1

Wie dargelegt (E. 4.2.1) gingen die Dres. med. G._____ und F._____ davon aus, die vom Beschwerdeführer gehobene schwere Schachtel sei abgerutscht und von ihm mit der linken Hand respektive dem linken Arm aufgefangen worden. Statt dessen hat das kantonale Gericht nach bundesrechtskonformer Würdigung der Aktenlage zutreffend festgestellt, ausser dem plötzlichen Verspüren eines starken Schmerzes in der linken Schulter sei beim planmässigen Heben der schweren Kartonschachtel mit Keramikfliesen nichts Aussergewöhnliches passiert (vgl. auch E. 4.2 hievor). Zu Recht verweist der Beschwerdeführer darauf, dass das erinnerliche und benennbare Ereignis praxisgemäss auch nach der Revision von Art. 6 Abs. 2 UVG (vgl. dazu E. 3.2 hievor) bedeutsam bleibt. Denn ist als initiales Ereignis nur ein solches von ganz untergeordneter oder harmloser Art zu erheben, vereinfacht dies zwangsläufig in aller Regel den Entlastungsbeweis (BGE 146 V 51 E. 8.6 S. 69 f.).

E. 4.3.2

Ist vom Bewegungsablauf auszugehen, den das kantonale Gericht mit der AXA als massgebend erkannt hat, vereinfacht dies hier den Entlastungsbeweis. Der Beschwerdeführer beruft sich insbesondere auf die Stellungnahme des Dr. med. G. _____ vom 28. August 2018. Daraus ergäben sich mehr als nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Einschätzung des Dr. med. E. _____ und der Aktenbeurteilung des die AXA beratenden Orthopäden Dr. med. H. _____. Deren Beurteilungen seien schon deshalb nicht überzeugend, weil sie von einem unzutreffenden Bewegungsablauf ausgingen. Diese Argumentation ist unbegründet. Denn nicht die Dres. med. H. _____ und E. _____, sondern der behandelnde Orthopäde Dr. med. G. _____ ging - abweichend von der vorinstanzlich bestätigten Sachverhaltsfeststellung der AXA - von einem unzutreffenden Hergang des Ereignisses vom 29. Mai 2017 aus. Dementsprechend hielt Dr. med. G. _____ die intraoperativ festgestellte SLAP-Läsion für eine typische Traumafolge des ihm vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisses (Entgleiten eines gehobenen schweren Gegenstandes mit Auffangen desselbigen). Je nach Rotationsbewegung und Position des Armes könne es bei diesem Mechanismus unter Umständen sehr wohl zu einer Luxation der Bizepssehne und dadurch zu einem Traumamechanismus in Bezug auf den Subscapularis im Sinne einer Scherbewegung kommen. Abschliessend hielt jedoch auch Dr. med. G. _____ fest, dass gewisse degenerative Veränderungen bei diesem Patienten als Schwerarbeiter mit Jahrgang 1960 normal seien.

E. 4.3.3

Dr. med. H. _____ würdigte die intraoperativ erhobenen Befunde ausgehend vom massgebenden Bewegungsablauf, wie ihn der Beschwerdeführer anlässlich der Exploration des Dr. med. E. _____ am 7. Mai 2018 im Beisein einer Dolmetscherin vordemonstriert hatte (vgl. E. 4.1 hievor). Dabei gelangte Dr. med. H. _____ zur Überzeugung, der Schadensmechanismus spreche klar gegen eine frische traumatische Schädigung. Das Crescendo-Muster der Schmerzausstrahlungen in den Arm sei stets ein Hinweis auf eine Heilungsstörung, während bei einer traumatischen Schädigung ein Descrescendo-Muster zu erwarten sei. Dr. med. H. _____ legte in seiner Aktenbeurteilung vom 25. März 2019 schlüssig dar, die aktenkundigen muskulären Atrophien und Ansätze zu Verfettungen sprächen klar für eine zumindest moderate chronische Vorschädigung der linken Schulter. Für eine frische Rotatorenmanschettenruptur brauche es laut versicherungsmedizinischer Literatur das Element der Luxation, Verrenkung oder heftigen exzentrischen Belastung mit Rotationskomponente. Bei derartigen Traumatisierungen seien Begleitverletzungen obligat zu erwarten. Dazu gehöre das Knochenödem (Bone Bruise). Eine degenerative Vorschädigung sei aufgrund der intraoperativ erhobenen Befunde überwiegend wahrscheinlich. Auch Dr. med. E. _____ vertrat in seinem Bericht vom 27. Juli 2018 die Auffassung, die Rotatorenmanschettenläsion sei vorwiegend degenerativ bedingt. Bereits in seinem Bericht vom 7. Mai 2018 führte er aus, die Rissmorphologie müsse zum Unfallmechanismus passen. Der vom Beschwerdeführer demonstrierte Vorgang sei nicht geeignet, eine Rotatorenmanschette zu zerreißen. Dr. med. H. _____ zeigte schlüssig auf, dass die Begleitverletzungen nicht mit einer frischen traumatischen Schädigung zu vereinbaren seien, welche durch den geltend gemachten Bewegungsablauf hätte verursacht werden können. Auch SLAP-Läsionen seien in der Regel degenerativer Natur. Schon mit dem SNNOUT-Test des fehlenden Bone Bruise (Knochenödem) gelinge der Nachweis eines klinisch relevanten Vorschadens an den Sehnen der linken Schulter. Dr. med. H. _____ schloss, bei den objektivierbaren Befunden an der linken Schulter handle es

sich überwiegend wahrscheinlich um chronische Sehnenschädigungen.

E. 4.3.4

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, aus welchen gegenteiligen medizinischen Einschätzungen sich zumindest geringe Zweifel an den Beurteilungen der Dres. med. E. _____ und H. _____ ergeben würden. Insbesondere die Auffassungen des behandelnden Orthopäden Dr. med. G. _____ und des Hausarztes beruhen ausschlaggebend auf einem als ursächlich anerkannten Bewegungsablauf, welcher nicht der massgebenden Sachverhaltsfeststellung gemäss Präsentation des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2018 gegenüber Dr. med. E. _____ entspricht (vgl. E. 4.2.1 u. 4.3.1 hievor). Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht als bundesrechtswidrig zu beanstanden.

E. 4.3.5

Hat das kantonale Gericht zu Recht auf den Bericht des Dr. med. E. _____ und die Aktenbeurteilung des Dr. med. H. _____ abgestellt, ist nicht zu beanstanden, dass es den Entlastungsbeweis anerkannte, wonach die Rotatorenmanschettenläsion in der linken Schulter vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Liegt folglich auch keine anspruchsbegründende unfallähnliche Körperschädigung vor, hat die Vorinstanz mit der AXA mangels eines Unfalles im Rechtssinne (E. 4.2.3) hinsichtlich der nach dem Vorfall vom 29. Mai 2017 geklagten linksseitigen Schulterbeschwerden zutreffend einen Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen verneint.

E. 4.4

Die beschwerdeweise hiegegen erhobenen Einwände sind unbegründet, weshalb es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden hat.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der vorläufigen Befreiung von den Gerichtskosten und der unentgeltlichen Verbeiständung) kann entsprochen werden, da die Bedürftigkeit ausgewiesen ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.